

RS UVS Wien 1996/05/06 03/P/25/2355/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1996

Rechtssatz

Ein bloßer Vermögensschaden in Gestalt der Kosten für eine Kontrolle,

ob ein Sachschaden eingetreten ist (hier: eine Kontrolle der Spureinstellung), kann nicht als bei einem Verkehrsunfall entstandener Sachschaden im Sinne des § 4 Abs 5 StVO gewertet werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at